



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe März 2016

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. 4 U 128/14 **Urteil vom 15.09.2015**
Urhebervertragsrecht, Nachvergütungsanspruch, Angemessenheit der Vergütung
2. 8 U 115/15 **Urteil vom 13.01.2016**
Durchsetzungssperre, Abtretung von Forderungen, die der Durchsetzungssperre unterliegen
3. 10 U 38/14 **Urteil vom 16.07.2015**
gewillkürte Prozesstandschaft, Ermächtigung des Rechtsinhabers bei gestaffelter Vor- und Nacherbschaft und andauernder Testamentsvollstreckung bzw. gemeinschaftlichen Vermächtnissen, schutzwürdiges Eigeninteresse
4. 11 U 5/14 **Urteil vom 16.12.2015**
presserechtlicher Auskunftsanspruch, privates Unternehmen, Bekanntgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
5. 15 W 398/15 **Beschluss vom 05.01.2016**
Sondereigentumsfähigkeit eines Innenhofes
6. 15 W 476/15 **Beschluss vom 04.11.2015**
Löschung einer Zinsgrundschuld
7. 15 W 536/15 **Beschluss vom 30.12.2015**
Formerfordernis einer Nachverpfändungserklärung

8. 20 U 48/15 **Beschlüsse vom 26.06.2015 und 30.07.2015**
Widerspruchsbelehrung, Widerspruchsfrist,
Gemeinschaftsrechtswidrigkeit, Treu und Glauben,
Rückzahlung, Prämien
9. 22 U 136/11 **Urteil vom 14.01.2016**
Grundstückskaufvertrag, Stadt, Vertragsstrafe, Bürgschaft,
Rechtsmangel, Widmung, Privatgrundstück, öffentliche
Straße, Gewährleistung, Verjährung, Rücktritt,
Wissenszurechnung
10. 26 U 48/14 **Urteil vom 15.01.2016**
Übersehen eines Glaukoms (Grüner Star)
11. 26 U 18/15 **Urteil vom 16.02.2016**
Dialysebehandlung, Dislokation der Dialylenadel, Risiko,
Blutverlust, Sicherheitsaufklärung, Patient mit
Einschränkungen, blind
12. 26 U 35/15 **Urteil vom 26.01.2016**
Akne inversa - Diagnoseirrtum
13. 32 SA 39/15 **Beschluss vom 11.12.2015**
Gerichtsstandbestimmung, Partnerschaftsregister,
Wohnsitz
14. 32 SA 58/15 **Beschluss vom 27.11.2015**
Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, Bindungswirkung,
Unzuständigkeit, Gerichtsstandswahl, Gerichtsstandsver-
einbarung
15. 32 SA 63/15 **Beschluss vom 20.11.2015**
Gerichtsstandbestimmung, Zwangsvollstreckung, Auftrag,
Haftbefehl, Umzug, Schuldner, Gläubiger, örtliche
Zuständigkeit
16. 32 SA 64/15 **Beschluss vom 30.12.2015**
Gerichtsstandbestimmung, Schuldbeitritt, Erfüllungsort
17. 32 SA 66/15 **Beschluss vom 13.01.2016**
Gerichtsstandbestimmung, beratende Bank, Prospekt,
Beratungsgespräch, fehlerhafte Prospektinformation
18. 32 SA 67/15 **Beschluss vom 30.12.2015**
Gerichtsstandbestimmung, Verweisungsantrag,
Bindungswirkung, unzuständiges Gericht
19. 32 SA 69/15 **Beschluss vom 21.01.2016**
Gerichtsstandbestimmung, sachliche Zuständigkeit,
Streitwertbestimmung, Verweisungsbeschluss,
Bindungswirkung
20. 32 W 25/15 **Beschluss vom 29.12.2015**
Befangenheit, Voreingenommenheit, höchstpersönlich,
andere Richter

Familiensenate

1. 2 UF 213/15 **Beschluss vom 23.12.2015**
Unterhaltungspflicht, realistisch erzielbares Einkommen,
Erwerbsobliegenheit

- | | | |
|-----|-------------|--|
| 2. | 2 SAF 17/15 | Beschluss vom 13.01.2016
Zuständigkeitsbestimmung |
| 3. | 2 WF 146/15 | Beschluss vom 20.10.2015
Anwaltswechsel |
| 4. | 2 WF 155/15 | Beschluss vom 09.12.2015
unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses |
| 5. | 2 WF 156/15 | Beschluss vom 23.12.2015
Verfahrenskostenhilfe, Vermögen, Hausgrundstück,
Verwertung möglich und zumutbar |
| 6. | 2 WF 173/15 | Beschluss vom 20.11.2015
Verfahrenskostenhilfe, unrichtige Darstellung des
Streitverhältnisses, Verschweigen von Einkünften |
| 7. | 2 WF 191/15 | Beschluss vom 25.11.2015
Umgangsrecht, Auskunftsanspruch, Auskunft,
missbräuchliche Ziele |
| 8. | 2 WF 198/15 | Beschluss vom 23.12.2015
Wegfall der Vollstreckungsbefugnis |
| 9. | 2 WF 207/15 | Beschluss vom 23.12.2015
Belehrung über Ordnungsmittel |
| 10. | 4 UF 136/15 | Beschluss vom 01.02.2016
Ausschluss des Versorgungsausgleichs, § 18 Abs. 1
VersAusglG auch bei geringen Verwaltungskosten,
Halbteilungsgrundsatz |

Strafsenate

- | | | |
|----|----------------|---|
| 1. | 2 Ausl. 168/15 | Beschluss vom 19.01.2016
Auslieferung, Zulässigkeit, Strafvollstreckung, lebenslange
Freiheitsstrafe |
| 2. | 2 RVs 47/15 | Beschluss vom 29.12.2015
Unzulässige konkludente (informelle) Verständigung,
zulässige und begründete Verfahrensrüge |
| 3. | 3 RVs 91/15 | Beschluss vom 12.01.2016
fahrlässige Körperverletzung, Kind, Jugendfußball,
Turnier, ehrenamtlicher Übungsleiter |
| 4. | 4 RBs 324/15 | Beschluss vom 21.01.2016
Abbildung, Verweisung, Radarfoto, Messfeld |
| 5. | 4 Ws 435/15 | Beschluss vom 05.01.2016
Aussetzungsprognose, Wahrscheinlichkeit,
Sicherungsverwahrung, Legalprognose |

Zivilsenate

zu 1: 4 U 128/14 **Urteil vom 15.09.2015**
Urhebervertragsrecht, Nachvergütungsanspruch, Angemessenheit der Vergütung

In der Entscheidung behandelte rechtliche Fragestellungen:

Urhebervertragsrecht, Nachvergütungsanspruch, Angemessenheit der Vergütung, Bildbeiträge, Textbeiträge, Ausschlusswirkung, Erstdruckrecht, Zweitdruckrecht, einfaches Nutzungsrecht, Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen, gemeinsame Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen, Presseausweis.

zu 2: 8 U 115/15 Urteil vom 13.01.2016
Durchsetzungssperre, Abtretung von Forderungen, die der Durchsetzungssperre unterliegen

Zahlungsansprüche zwischen einer GbR und einem aus der Gesellschaft ausgeschiedenen früheren Gesellschafter sind grds. nicht mehr isoliert durchsetzbar, sondern sind als unselbständige Rechnungsposten in die Abfindungsrechnung aufzunehmen. Dies hat zur Folge, dass einzelne Forderungen, die der Durchsetzungssperre unterliegen, ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters nicht mehr abgetreten werden können.

zu 3: 10 U 38/14 Urteil vom 16.07.2015
gewillkürte Prozessstandschaft, Ermächtigung des Rechtsinhabers bei gestaffelter Vor- und Nacherbschaft und andauernder Testamentsvollstreckung bzw. gemeinschaftlichen Vermächtnissen, schutzwürdiges Eigeninteresse

1.
Eine zulässige gewillkürte Prozessstandschaft setzt voraus, dass der Rechtsinhaber mit der gerichtlichen Geltendmachung des Prozessstandschafters im eigenen Namen einverstanden ist und dass er diesen rechtswirksam ermächtigen kann.

2.
Erforderlich ist außerdem ein schutzwürdiges Interesse des Prozessstandschafters, das im Einzelfall darzulegen ist und nur dann angenommen werden kann, wenn die Entscheidung die eigene Rechtslage berührt. Ein lediglich wirtschaftliches Interesse genügt in der Regel nicht, insbesondere dann nicht, wenn es erst nachträglich dadurch geschaffen wird, dass eigens für die gerichtliche Verfolgung der Ansprüche Vereinbarungen über eine spätere Gewinnbeteiligung getroffen werden.

zu 4: 11 U 5/14 Urteil vom 16.12.2015
presserechtlicher Auskunftsanspruch, privates Unternehmen, Bekanntgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Ein privates Unternehmen der Daseinsvorsorge, das durch die öffentliche Hand beherrscht wird, kann gem. § 4 des nordrhein-westfälischen Landespressegesetzes verpflichtet sein, einem Journalisten Auskunft über den Abschluss und die Abwicklung von Verträgen mit Dienstleistern zu erteilen, auch wenn durch die Auskunft Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens bekannt zu geben sind.

zu 5: 15 W 398/15 Beschluss vom 05.01.2016
Sondereigentumsfähigkeit eines Innenhofes

Ein Innenhof kann nach den konkreten Gegebenheiten des zu beurteilenden Einzelfalls als sondereigentumsfähig gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 WEG anzusehen sein.

zu 6: 15 W 476/15 Beschluss vom 04.11.2015
Löschung einer Zinsgrundschuld

Erfasst die Abtretung einer Grundschuld nur einen Teil der rückständigen Grundschuldzinsen, so bedarf es zur Löschung des Rechts nur der Bewilligung des Grundschuldzessionars, nicht jedoch zusätzlich auch der Bewilligung des Zinsgrundpfandrechtsgläubigers.

zu 7: 15 W 536/15 Beschluss vom 30.12.2015
Formerfordernis einer Nachverpfändungserklärung

Bei einer Nachverpfändungserklärung reicht es aus, wenn die in Bezug genommene Grundschuldbestellungsurkunde unter Beachtung der Anforderungen des § 13 a BeurkG zum Gegenstand der Nachverpfändungserklärung mit Vollstreckungsunterwerfung gemacht wird.

zu 8: 20 U 48/15 Beschlüsse vom 26.06.2015 und 30.07.2015
Widerspruchsbelehrung, Widerspruchsfrist, Gemeinschaftsrechtswidrigkeit, Treu und Glauben, Rückzahlung, Prämien

Zu den Anforderungen an eine wirksame Widerspruchsbelehrung gem. § 5a VVG (in der Fassung vom 13.07.2001) und zum Beginn des Laufs der Widerspruchsfrist nach dieser Vorschrift. Die Frage der Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Vorschrift ist nicht entscheidungserheblich, wenn sich ein Anspruchsteller nach Treu und Glauben wegen widersprüchlicher Rechtsausübung nicht auf eine Gemeinschaftswidrigkeit berufen könnte. Ein Versicherungsnehmer verhält sich treuwidrig, wenn er nach ordnungsgemäßer Belehrung über die Möglichkeit, den Vertrag ohne Nachteile nicht zustande kommen zu lassen, den Vertrag jahrelang durchführt und erst dann vom Versicherer, der auf den Bestand des Vertrages vertrauen durfte, unter Berufung auf dessen Unwirksamkeit die Rückzahlung aller Prämien verlangt.

zu 9: 22 U 136/11 Urteil vom 14.01.2016
Grundstückskaufvertrag, Stadt, Vertragsstrafe, Bürgschaft, Rechtsmangel, Widmung, Privatgrundstück, öffentliche Straße, Gewährleistung, Verjährung, Rücktritt, Wissenszurechnung

Ein Gläubiger, der die ihm als Sicherheit geleistete Bürgschaft zu Unrecht in Anspruch nimmt, hat dem Schuldner die erhaltene Zahlung zu erstatten, wenn der Schuldner darlegt und nachweist, dass er seinerseits den Bürgen befriedigt hat. Der mit einem Rechtsmangel begründete Rücktritt des Käufers von einem Kaufvertrag ist unwirksam, wenn der zu Grunde liegende

Gewährleistungsanspruch verjährt ist und sich der Verkäufer auf die Einrede der Verjährung beruft.

Ein Grundstückskaufvertrag weist einen Rechtsmangel auf, wenn ein als öffentliche Straße gewidmetes Grundstück im Eigentum einer Stadt durch die Stadt als Privatgrundstück verkauft wird.

Zu der Frage, ob die mit dem Verkauf eines Grundstücks befassten städtischen Mitarbeiter eines Liegenschaftsamtes verpflichtet waren, über die in einem anderen Amt verfügbare Widmungskartei abzufragen, ob die als Privatgrundstück zu verkaufenden Flächen als öffentliche Straße gewidmet waren.

Auf ein in einem Kaufvertrag zulasten des Käufers vereinbartes Vertragsstrafeversprechen kann die Vorschrift des § 438 IV 2 BGB analog anzuwenden sein, so dass der Käufer die Zahlung einer weiteren Vertragsstrafe verweigern kann, wenn er zurecht vom Kaufvertrag zurückgetreten ist, der Rücktritt aber unwirksam ist, weil der zu Grunde liegende Gewährleistungsanspruch verjährt ist.

**zu 10: 26 U 48/14 Urteil vom 15.01.2016
Übersehen eines Glaukoms (Grüner Star)**

Wird bei einem Patienten ein Glaukom (Grüner Star) festgestellt, hat der Augenarzt eine Operation als Behandlungsmöglichkeit zu erörtern. Unterbleibt die Indikationsstellung zur Operation, kann das als grober Behandlungsfehler zu bewerten sein. Für den Verlust der Lesefähigkeit eines Auges verbunden mit einem fortgeschrittenen Gesichtsfeldausfall kann ein Schmerzensgeld von 15.000,-- € angemessen sein.

**zu 11: 26 U 18/15 Urteil vom 16.02.2016
Dialysebehandlung, Dislokation der Dialylenadel, Risiko, Blutverlust,
Sicherheitsaufklärung, Patient mit Einschränkungen, blind**

Bei der Dialyse von Patienten mit Einschränkungen können besondere Maßnahmen - wie beispielsweise die Fixierung des mit der Dialylenadel versehenen Arms - geboten sein, um eine lebensgefährdende Dislokation der Dialylenadel während der Behandlung zu verhindern. In diesem Fall ist der Patient auch darüber aufzuklären, dass es im seltenen Fall einer Dislokation der Dialylenadel zu einem tödlichen Blutverlust kommen kann und dieses Risiko durch eine Fixierung des Arms nahezu ausgeschlossen wird, damit der Patient im Rahmen seines Selbstbestimmungsrechts über eine Einwilligung in die Fixierung entscheiden kann.

**zu 12: 26 U 35/15 Urteil vom 26.01.2016
Akne inversa - Diagnoseirrtum**

Das Verkennen einer Akne inversa begründet nicht zwingend einen Behandlungsfehler. Wegen der Seltenheit der Erkrankung kann - bei regelrechter Behandlung - von einem bloßen Diagnoseirrtum ausgegangen werden.

zu 13: 32 SA 39/15 Beschluss vom 11.12.2015
Gerichtsstandbestimmung, Partnerschaftsregister, Wohnsitz

Im Gerichtsstandbestimmungsverfahren kommt es allein auf den tatsächlichen Wohnsitz (§ 7 BGB) und nicht auf die Eintragung eines Wohnsitzes im Partnerschaftsregister und/oder auf eine Kenntnis von einer solchen Eintragung an.

zu 14: 32 SA 58/15 Beschluss vom 27.11.2015
Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, Bindungswirkung, Unzuständigkeit, Gerichtsstandswahl, Gerichtsstandsvereinbarung

Eine Verweisung ohne Bindungswirkung liegt vor, wenn sich ein Gericht des allgemeinen Gerichtsstands des Beklagten darüber hinweg setzt, dass eine Verweisung die eigene Unzuständigkeit voraussetzt, indem es auf eine nach den AGB des Klägers (auslegungsbedürftig) vereinbarte Gerichtsstandsvereinbarung abstellt, ohne zu prüfen, ob diese lediglich einen weiteren und keinen ausschließlichen Gerichtsstand begründen soll und/oder wenn es eine nach § 35 ZPO bindende Gerichtsstandswahl des Klägers nicht berücksichtigt.

zu 15: 32 SA 63/15 Beschluss vom 20.11.2015
Gerichtsstandbestimmung, Zwangsvollstreckung, Auftrag, Haftbefehl, Umzug, Schuldner, Gläubiger, örtliche Zuständigkeit

§ 36 I Nr. 6 ZPO ist im Einzelvollstreckungsverfahren anwendbar. Örtlich zuständig ist das Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Erteilung des Auftrages seinen Wohnsitz hatte (§ 802 e ZPO). Das gilt auch dann, wenn der Gläubiger den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls erst nachträglich gestellt hat und der Schuldner zwischenzeitlich verzogen ist, weil das Vollstreckungsverfahren ein einheitliches Verfahren ist und der Haftbefehl gem. § 802 g ZPO der Durchsetzung der Verpflichtungen gem. § 802 c ZPO dient, die dem Auftrag an dem Gerichtsvollzieher zugrunde liegen.

zu 16: 32 SA 64/15 Beschluss vom 30.12.2015
Gerichtsstandbestimmung, Schuldbeitritt, Erfüllungsort

Die Schuld aus einer Schuldbeitrittsvereinbarung ist am Wohnsitz des Beitretenden zu erfüllen. Aus der Formulierung, nach der der Beitretende „persönlich und gesamtschuldnerisch“ neben dem Schuldner für dessen Schuld „zu haften und einzustehen habe“, folgt keine Vereinbarung eines Erfüllungsortes.

zu 17: 32 SA 66/15 Beschluss vom 13.01.2016
Gerichtsstandbestimmung, beratende Bank, Prospekt, Beratungsgespräch, fehlerhafte Prospektinformation

Für eine beratende Bank ist der Gerichtsstand des § 32 b Abs. 1 Nr. 2 ZPO - Verwendung einer falschen öffentlichen Kapitalmarktanlage - begründet, wenn ein Kläger geltend macht, ihre Mitarbeiter hätten für seine Beratung einen fehlerhaften Prospekt verwendet und Prospektfehler im Beratungsgespräch nicht mitgeteilt. Die Verwendung des Prospekts setzt nicht voraus, dass der Prospekt im

Beratungsgespräch vorlag oder dem Kläger zuvor überlassen wurde. Es genügt, dass die vermeintlich fehlerhaften Prospektinformationen in das Beratungsgespräch Eingang gefunden haben.

zu 18: 32 SA 67/15 Beschluss vom 30.12.2015
Gerichtsstandbestimmung, Verweisungsantrag, Bindungswirkung, unzuständiges Gericht

Benennt der Kläger im Rahmen eines Verweisungsantrages ein unzuständiges Gericht, ist er an diese Wahl nicht gem. § 35 ZPO gebunden, weil sie sich nicht auf einen bestehenden Gerichtsstand bezieht. Es steht dem Kläger dann frei, durch einen weiteren Verweisungsantrag seine Wahl erneut auszuüben.

zu 19: 32 SA 69/15 Beschluss vom 21.01.2016
Gerichtsstandbestimmung, sachliche Zuständigkeit, Streitwertbestimmung, Verweisungsbeschluss, Bindungswirkung

Ein Verweisungsbeschluss kann willkürlich und damit nicht mehr bindend sein, wenn das verweisende Gericht eine seine Zuständigkeit begründenden Norm nicht zur Kenntnis genommen oder sich ohne weiteres darüber hinweggesetzt hat. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere dann vorliegen, wenn das Gericht den Sachverhalt oder den Zuständigkeitsstreitwert evident falsch erfasst. Wird die Zuständigkeit auf dem Streitwert der Sache abgeleitet, so setzt die Bindungswirkung der Verweisung voraus, dass die Streitwertfestsetzung nach Lage der Akten aus dem Begehren der klagenden Partei selbst ohne weiteres nachvollziehbar oder jedenfalls durch das Gericht nachvollziehbar begründet worden ist.

zu 20: 32 W 25/15 Beschluss vom 29.12.2015
Befangenheit, Voreingenommenheit, höchstpersönlich, andere Richter

Die Voreingenommenheit eines Richters ist höchstpersönlich, aus Verhaltensweisen anderer Richter kann nicht auf eine Voreingenommenheit eines Richters geschlossen werden, nur weil dieser Nachfolger in einem Dezernat des Spruchkörpers geworden ist und diesem nunmehr angehört.

Familiensenate

zu 1: 2 UF 213/15 Beschluss vom 23.12.2015
Unterhaltspflicht, realistisch erzielbares Einkommen, Erwerbsobliegenheit

1.
Dem Unterhaltspflichtigen darf auch bei einem Verstoß gegen seine Erwerbsobliegenheit nur ein Einkommen zugerechnet werden, welches von ihm realistischerweise zu erzielen ist.

2.
Als realistisch erzielbar kann auch ein Einkommen angesehen werden, dass der Unterhaltspflichtige in der Vergangenheit – wenn auch nur vorübergehend –

tatsächlich erzielt hat und er trotz entsprechender Auflagen der Gerichte keinerlei Erwerbsbemühungen nachweist.

zu 2: 2 SAF 17/15 Beschluss vom 13.01.2016
Zuständigkeitsbestimmung

1.
Eine Zuständigkeitsbestimmung durch das nächst höhere gemeinsame Gericht findet in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 FamFG auch dann statt, wenn statt rechtskräftiger Beschlüsse ernsthafte und als endgültig gemeinte Unzuständigkeitserklärungen verschiedener Familiengerichte vorliegen, die den Verfahrensbeteiligten bekannt gemacht worden sind. Als ausreichende Bekanntmachung kann genügen, dass das vorlegende Familiengericht den Beteiligten seine umfassend begründete Vorlageverfügung bekannt macht.

2.
Ein Kind, das vorübergehend in einer Bereitschaftspflegefamilie lebt, hat dort regelmäßig keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort i.S.v. § 152 Abs. 2 FamFG.

3.
Tritt das Bedürfnis nach Fürsorge für ein Kind i.S.v. § 152 Abs. 3 FamFG wegen der unterschiedlichen Aufenthaltsorte des Kindes, seiner Eltern und des Ergänzungspflegers an verschiedenen (Gerichts-) Orten hervor, ist die Zuständigkeit verschiedener Familiengerichte im Rahmen einer Gesamtschau nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu bestimmen (Bestätigung und Fortführung von OLG Hamm, Beschluss vom 19.03.2013, AZ: II-2 SAF 4/13; FamRZ 2013, 2004 f, bei juris Langtext Rn 14).

zu 3: 2 WF 146/15 Beschluss vom 20.10.2015
Anwaltswechsel

1.
Ein triftiger Grund für den Wechsel des im Rahmen der bewilligten Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts ist dann glaubhaft gemacht, wenn der Beteiligte seinem bisherigen Verfahrensbevollmächtigten vorwirft, ihn zu wahrheitswidrigen Angaben im Rahmen einer gerichtlichen Anhörung gedrängt zu haben.

2.
Bei Vorliegen eines triftigen Grundes für einen Wechsel des beigeordneten Rechtsanwalts darf die Beiordnung des neuen Rechtsanwalts nicht mit der Beschränkung erfolgen, dass der Landeskasse durch die Beiordnung keine Mehrkosten entstehen dürfen.

zu 4: 2 WF 155/15 Beschluss vom 09.12.2015
unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses

1.
Eine unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses i.S.v. § 124 Abs. 1 Nr. 1 ZPO liegt vor, wenn der Beteiligte vorsätzlich falsche Tatsachen behauptet oder wahre Tatsachen verschwiegen hat und das Gericht infolgedessen die Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung oder -verteidigung bejaht oder deren Mutwilligkeit nicht

erkannt hat. Gleiches gilt, sofern der Beteiligte seinen Vortrag nicht berichtet, obwohl dies geboten war.

2.

Begehrt ein Ehegatte nach der Inanspruchnahme des begrenzten Realsplittings den Ausgleich seiner steuerlichen Nachteile mit der Behauptung, der andere Ehegatte habe den Sonderausgabenabzug in dem betreffenden Jahr in Anspruch genommen, obwohl dieser ausweislich des parallel laufenden Unterhaltsabänderungsverfahrens der Beteiligten seit geraumer Zeit nur noch über geringe Einkünfte verfügt hat, wird das Streitverhältnis mit bedingtem Vorsatz falsch dargestellt.

3.

Dies gilt auch dann, wenn der Ehegatte für das betreffende Jahr wegen der von dem Finanzamt zu Unrecht unterstellten Inanspruchnahme des begrenzten Realsplittings zu einer Steuernachzahlung verpflichtet wird und der Ehegatte dies hinnimmt.

**zu 5: 2 WF 156/15 Beschluss vom 23.12.2015
Verfahrenskostenhilfe, Vermögen, Hausgrundstück, Verwertung möglich
und zumutbar**

1.

Ein (Mit-) Eigentumsanteil an einem Hausgrundstück - hier: Alleineigentum an einem Dreifamilienhaus - zählt grundsätzlich zum Vermögen des Beteiligten, soweit es sich nicht um ein angemessenes, von dem Beteiligten selbst bewohntes Hausgrundstück i.S.d. §§ 115 Abs. 3 S. 2 ZPO, 90 Abs. 2 Ziff. 8 SGB XII handelt. Voraussetzung für den Vermögenseinsatz ist jedoch stets, dass die Verwertung des Vermögens zeitnah überhaupt möglich und zumutbar ist.

2.

Die Veräußerung eines Hausgrundstücks nimmt erfahrungsgemäß eine gewisse Zeit in Anspruch und kann daher regelmäßig nicht zeitnah genug erfolgen, um noch mit dem Ziel der Verfahrenskostenhilfe vereinbar zu sein, dem bedürftigen Beteiligten im Wesentlichen denselben Rechtsschutz zu gewährleisten wie dem bemittelten Beteiligten.

3.

Eine Beleihung des Objekts zum Zwecke einer Darlehensaufnahme scheidet aus, sofern der Antragsteller ausweislich seiner aktuellen Einkommensverhältnisse offensichtlich nicht in der Lage ist, ein (weiteres) Darlehen aufzunehmen und die Darlehensraten zu zahlen.

**zu 6: 2 WF 173/15 Beschluss vom 20.11.2015
Verfahrenskostenhilfe, unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses,
Verschweigen von Einkünften**

1.

Eine unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses i.S.v. § 124 Abs. 1 Nr. 1 ZPO liegt vor, wenn der Beteiligte vorsätzlich falsche Tatsachen behauptet oder wahre Tatsachen verschwiegen hat und das Gericht infolgedessen die Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung oder -verteidigung bejaht oder deren Mutwilligkeit nicht erkannt hat. Gleiches gilt, sofern der Beteiligte seinen Vortrag nicht berichtet, obwohl dies geboten war.

2.

Die Voraussetzungen des § 124 Abs. 1 Nr. 1 ZPO liegen vor, sofern der Antragsteller im Unterhaltsverfahren eine Verbesserung seiner Erwerbseinkünfte aufgrund der Ausdehnung seiner Erwerbstätigkeit vor der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht mitteilt.

3.

Das Verschweigen höherer Erwerbseinkünfte kann zudem die Aufhebung der bewilligten Verfahrenskostenhilfe nach § 124 Abs. 1 Nr. 2, HS. 2 ZPO rechtfertigen.

zu 7: 2 WF 191/15 Beschluss vom 25.11.2015
Umgangsrecht, Auskunftsanspruch, Auskunft, missbräuchliche Ziele

1.

Die Gründe, die zur Versagung eines Umgangsrechts geführt haben, genügen für sich allein nicht zur Rechtfertigung der Ablehnung eines Auskunftsanspruchs nach § 1686 S. 1 BGB. Eine Ablehnung kommt jedoch in Betracht, sofern sich aus objektiven Umständen ergibt, dass der auskunftsberechtigte Elternteil mit den über das Kind erbetenen Auskünften missbräuchliche Ziele verfolgt.

2.

Dafür genügt noch nicht, dass der Vater des Kindes in einem Internet-Chat ankündigt, das Kind irgendwann zu sich nehmen zu wollen und er die Mutter des Kindes im Internet beleidigt und deren Bruder bedroht.

zu 8: 2 WF 198/15 Beschluss vom 23.12.2015
Wegfall der Vollstreckungsbefugnis

1.

Der Eintritt der Volljährigkeit des Kindes verbunden mit dem Wegfall der Vollstreckungsbefugnis ist jedenfalls dann ein zulässiger Einwand im Vollstreckungsabwehrverfahren gegen den die Vollstreckung weiterhin betreibenden Elternteil, wenn der Titel auf Zahlung an den betreuenden Elternteil selbst lautet.

2.

Bei einer Verurteilung zu wiederkehrenden Leistungen ist der von einem Elternteil im Wege der Verfahrensstandschaft erstrittene Titel auf Zahlung von Kindesunterhalt jedenfalls dann in entsprechender Anwendung des § 371 BGB von diesem herauszugeben, wenn dem Kind mittlerweile eine vollstreckbare Teilausfertigung des Titels erteilt worden ist.

zu 9: 2 WF 207/15 Beschluss vom 23.12.2015
Belehrung über Ordnungsmittel

1.

Der Hinweis nach § 89 Abs. 2 FamFG erfüllt seine Warnfunktion gegenüber dem Schuldner nur dann, wenn er über sämtliche in Betracht zu ziehenden Ordnungsmittel belehrt. Er muss so formuliert sein, dass er auch für einen Laien verständlich ist; notwendig ist ein ausdrücklicher und verständlicher Hinweis, auf die möglichen, vom Gesetz vorgeschriebenen Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die Festsetzungen des Beschlusses.

2.

Den vorstehend genannten inhaltlichen Anforderungen genügt ein Hinweis seitens des Familiengerichts nicht, der sich nicht einmal an dem Wortlaut des § 89 Abs. 1, 3 FamFG anlehnt.

zu 10: 4 UF 136/15 Beschluss vom 01.02.2016
Ausschluss des Versorgungsausgleichs, § 18 Abs. 1 VersAusglG auch bei geringen Verwaltungskosten, Halbteilungsgrundsatz

1.

Die Eheleute können die Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse im Rahmen zulässiger Grenzen frei vereinbaren, so dass auch atypische Rollenverteilungen nicht zur Anwendung von § 27 VersAusglG führen.

2.

Keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Halbteilungsgrundsatzes, wenn im Fall des § 18 Abs. 1, 3 VersAusglG ein Ausgleich wegen Geringfügigkeit der Differenz der Ausgleichswerte trotz geringer Verwaltungskosten unterbleibt (entgegen OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.05.2013 - II 8 UF 89/12; OLG Hamm, Beschluss vom 16.05.2014 - 2 UF 41/14).

Strafsenate

zu 1: 2 Ausl. 168/15 Beschluss vom 19.01.2016
Auslieferung, Zulässigkeit, Strafvollstreckung, lebenslange Freiheitsstrafe

Zur Zulässigkeit der Auslieferung zur Strafvollstreckung nach Italien trotz drohender lebenslanger Freiheitsstrafe und trotz vorausgegangener Verurteilung und Strafvollstreckung in Bosnien Herzegowina wegen derselben Tat.

zu 2: 2 RVs 47/15 Beschluss vom 29.12.2015
Unzulässige konkludente (informelle) Verständigung, zulässige und begründete Verfahrensrüge

Zu einer zulässigen und begründeten Verfahrensrüge des Angeklagten, mit der er rügt, das Gericht habe gegen die Vorschriften des Verständigungsgesetzes (§§ 257c, 273 Abs. 1a, 243 Abs. 4 StPO) verstoßen, indem es sich mit den Verfahrensbeteiligten konkludent und informell über deren Prozessverhalten und den Inhalt des Berufungsurteils verständigt habe.

zu 3: 3 RVs 91/15 Beschluss vom 12.01.2016
fahrlässige Körperverletzung, Kind, Jugendfußball, Turnier, ehrenamtlicher Übungsleiter

Zu den Kriterien, nach denen der Vorwurf einer fahrlässigen Körperverletzung gegenüber einem ehrenamtlichen Übungsleiter einer Jugendfußballmannschaft zu beurteilen ist, wenn ein Kind bei dem vom Übungsleiter organisierten Jugendfußballturnier verunfallt.

zu 4: 4 RBs 324/15 Beschluss vom 21.01.2016
Abbildung, Verweisung, Radarfoto, Messfeld

Eine Verweisung nach § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf ein Radarfoto ist nur bzgl. der Abbildung selbst, nicht aber bzgl. der Informationen im eingeblendeten Messprotokoll möglich ist. Hierbei handelt es sich um urkundliche Informationen, nicht um Abbildungen. Insoweit ist auch eine Verweisung dann nicht „ausnahmsweise zulässig“, wenn sich der gedankliche Inhalt der Urkunde „auf einen Blick erfassen“ lässt (Abgrenzung zu: KG Berlin, Beschl. v. 12.11.2015 – 3 Ws (B) 515/15 - 122 Ss 111/15 –juris).

zu 5: 4 Ws 435/15 Beschluss vom 05.01.2016
Aussetzungsprognose, Wahrscheinlichkeit, Sicherungsverwahrung, Legalprognose

1.

Für eine Aussetzung der Maßregel der Sicherungsverwahrung muss die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung jedenfalls größer sein als die Wahrscheinlichkeit der Nichtbewährung, um überhaupt die Möglichkeit einer Maßregelaussetzung zur Bewährung zu eröffnen. Das besagt aber noch nichts darüber aus, um wie viel größer die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung gegenüber der der Nichtbewährung - je nach Schwere der zu erwartenden Straftaten - sein muss, um im konkreten Fall tatsächlich zu einer dem Verurteilten günstigen Entscheidung zu gelangen. Eine nur ganz geringfügig größere Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung gegenüber der Nichtbewährung begründet für sich genommen - jedenfalls wenn es um die Maßregel der Sicherungsverwahrung geht – grds. noch keine günstige Prognose i.S.d. § 67d Abs. 2 StGB, da die Wahrscheinlichkeit für eine Legalbewährung um so höher sein muss, je schwerer der Schaden im Falle eines Rückfalls wäre.

2.

Drohen von dem Verurteilten bei einem Rückfall sehr schwere Sexual- bzw. Körperverletzungsdelikte (Würgen mit dem Gürtel bis zur Bewusstlosigkeit), so dürfte jedenfalls bei einer Rückfallwahrscheinlichkeit von 20% - d.h. einer Wahrscheinlichkeit eines günstigen Bewährungsverlaufs von (nur) 80% - die Erwartung i.S.d. § 67d Abs. 2 S. 1 StGB nicht erfüllt sein.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de